EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2021
COM(2021) 669 final

2021/0349 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Ausweisung des gesamten Mittelmeers als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SOx ECA) gemäß Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll der Standpunkt festgelegt werden, der auf der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) und seiner Protokolle im Zusammenhang mit dem Beschluss, dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 78) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) auf seiner 78. Tagung im Jahr 2022 vorzuschlagen, das gesamte Mittelmeer als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SO_x ECA) auszuweisen und das Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Verpflichtungen festzulegen, im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung

Das Übereinkommen von Barcelona mit seinen sieben Protokollen wurde im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer geschlossen und ist das wichtigste rechtsverbindliche regionale multilaterale Umweltübereinkommen für das Mittelmeer.

Das Übereinkommen von Barcelona zielt darauf ab, die Verschmutzung des Mittelmeergebiets zu verhüten, zu verringern, zu bekämpfen und zu beseitigen sowie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Meeresumwelt in diesem Gebiet zu verbessern und somit zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Barcelona (geänderte Fassung)[1].

2.2. Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle treffen sich Ministerinnen und Minister sowie hochrangige Beamtinnen und Beamte, die alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle vertreten. Die Tagung der Vertragsparteien wird vom 7. bis 10. Dezember 2021 in Antalya, Türkei, stattfinden.

Gemäß Artikel 25 des Übereinkommens von Barcelona übt die Europäische Union ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien des Übereinkommens und einzelner oder mehrerer Protokolle sind. Die Union übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Gemäß Artikel 43 der Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle werden Sachbeschlüsse, Empfehlungen und Entschließungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen, sofern im Übereinkommen, in den Protokollen oder in den Finanzvorschriften keine anders lautenden Vorschriften enthalten sind.

[1] ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Barcelona treffen die Vertragsparteien alle mit dem Völkerrecht zu vereinbarenden Maßnahmen, um die durch das Einleiten durch Schiffe verursachte Verschmutzung des Mittelmeergebiets zu verhüten, zu verringern, zu bekämpfen und weitestmöglich zu beseitigen und um sicherzustellen, dass die auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Regeln zur Bekämpfung dieser Verschmutzungsart in diesem Gebiet wirksam angewendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Ziffer vii des Übereinkommens von Barcelona kann auf den Tagungen der Vertragsparteien des Übereinkommens jede Maßnahme geprüft und durchgeführt werden, die gegebenenfalls zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und der Protokolle erforderlich ist.

Die Ausweisung eines Emissions-Überwachungsgebiets für Schwefeloxide würde den genannten Zielen gerecht werden, indem spezielle Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen durch Schiffe im Mittelmeergebiet eingeführt würden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Notwendigkeit des Schutzes der marinen Biodiversität und der Meeresökosysteme des Mittelmeers, auch in den Meeresgebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, wurde wiederholt anerkannt.

Die Emissionen von Luftschadstoffen durch Schiffe haben erhebliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt. Eine Lösung zur Bewältigung der mit den Emissionen durch Schiffe verbundenen Herausforderungen besteht darin, das Mittelmeer gemäß Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SO_x ECA) auszuweisen, in dem spezielle Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen durch Schiffe gelten.

In Anbetracht der rechtsverbindlichen Auswirkungen des geplanten Vorschlags ist ein Standpunkt der Union erforderlich. Da der Vorschlag mit den Ambitionen der Union, die Umweltverschmutzung zu verringern und den Umweltschutz zu verbessern, im Einklang steht, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Rechtsaktes unterstützt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Er umfasst auch

Instrumente, die zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, aber „*geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber […] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“[2].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Barcelona, eingerichtet wurde.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll dem MEPC 78 der IMO im Jahr 2022 der Vorschlag unterbreitet werden, das Mittelmeer als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SOx ECA) auszuweisen. Durch seinen Erlass wird er somit zu einem rechtswirksamen Akt.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Akts betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

2021/0349 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Ausweisung des gesamten Mittelmeers als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SOx ECA) gemäß Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die geänderte Fassung des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/802/EG des Rates[3] angenommen und trat am 9. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Ziffer vii des Übereinkommens von Barcelona kann auf den Tagungen der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle jede Maßnahme geprüft und durchgeführt werden, die gegebenenfalls zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und der Protokolle erforderlich ist. Gemäß Artikel 43 der Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsparteien werden Sachbeschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen, sofern im Übereinkommen, in den Protokollen oder in den Finanzvorschriften keine anders lautenden Vorschriften enthalten sind.

(3) Auf ihrer 22. Tagung vom 7. bis 10. Dezember 2021 sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle einen Beschluss erlassen, mit dem auf der 78. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 78) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) im Jahr 2022 ein Vorschlag vorgelegt werden soll. Es soll vorgeschlagen werden, das gesamte Mittelmeer als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SOx ECA) auszuweisen und das Datum des Inkrafttretens festzulegen.

(4) Es ist erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, da mit dem vorgesehenen Beschluss dem MEPC 78 der IMO im Namen einer Organisation, zu deren Vertragsparteien die Union zählt, vorgeschlagen wird, das gesamte Mittelmeer als Emissions-Überwachungsgebiet für

[3] ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32.

Schwefeloxide (Med SOx ECA) auszuweisen, und der Vorschlag durch seinen Erlass somit zu einem rechtswirksamen Akt wird.

(5) Da durch den geplanten Beschluss die Vorschriften zum Schutz des Mittelmeers aktualisiert werden sollen, was mit den Ambitionen der Union, die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verringern und die menschliche Gesundheit zu schützen, im Einklang steht, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Beschlusses unterstützt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, besteht darin, den Erlass des Beschlusses zu unterstützen, auf der achtundsiebzigsten (78.) Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 78) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) den Vorschlag vorzulegen, das gesamte Mittelmeer als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide (Med SO_x ECA) auszuweisen und das Datum des Inkrafttretens festzulegen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin